

## Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 6 Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – VPG

### zur Verordnung des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Holzbau-Meister (Holzbau-Meister-Befähigungsprüfungsordnung)

#### 1. Problemanalyse

##### • Grund des Tätigwerdens – Problemdefinition

Die bestehende Befähigungsprüfungsordnung für Holzbau-Meister stammt aus dem Jahr 2015, wobei diese in ihrem Kern auf dem Baugewerbegesetz 1893 (RGBl 1893/39) basiert. Eine Neuanpassung und Neuformulierung ist notwendig und zweckmäßig, um einen transparenten Prüfungsrahmen zu schaffen sowie aktuelle fachliche Weiterentwicklungen abzubilden. Vieles wurde zudem konkretisiert und detaillierter ausformuliert.

Hervorzuheben ist, dass die Änderungen hauptsächlich auf den Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes beruhen.

Die Gewerbeordnung 1994 idF BGBl. I Nr. 75/2023 sieht geänderte Vorschriften für die Meister- und Befähigungsprüfungen vor. Die vorliegende Änderung der Holzbau-Meister-Befähigungsprüfungsordnung erfolgte hauptsächlich, um diese Änderungen zu berücksichtigen. Die Holzbau-Meister-Befähigungsprüfungsordnung entspricht nunmehr den gesetzlichen Vorgaben des § 20 iVm §§ 22 und 24 GewO 1994.

Inhalt und Umfang der Befähigungsprüfung wurden unter anderem durch die Definition von Lernergebnissen in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen, so ausgestaltet, dass diese im Rahmen der Befähigungsprüfung nachgewiesen werden können. Die Gliederung der Holzbau-Meister-Befähigungsprüfungsordnung berücksichtigt in jedem Modul jene Qualifikationsbereiche, durch die der Berechtigungsumfang entsprechend § 149 GewO bestimmt ist.

Der Qualifikationsstandard ist in der Anlage der Prüfungsordnung neu aufgenommen und beschreibt das Holzbau-Meister-Gewerbe in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen und Fertigkeiten. Der Qualifikationsstandard ist in Anwendung auf die komplexen Projekte im Arbeitsbereich zu sehen. Ebenso ist den beiden Anlagen das Kompetenzniveau zu entnehmen.

Die Befähigungsprüfungsordnung regelt das Qualifikationsniveau, den Aufbau, den Inhalt sowie den Ablauf der Prüfung (mündlich und schriftlich), die Anrechnungsmöglichkeiten, die Bewertung und Wiederholungsmöglichkeiten.

Die Ausarbeitung des Entwurfes erfolgte in mehreren Workshops durch ein Expertenteam der Bundesinnung Holzbau, dem nicht nur Funktionäre, Mitarbeiter:innen der Bundesinnung Holzbau, sondern auch Fachexpert:innen aus den Bereichen Ausbildung und Praxis (wie zB Prüfer:innen) angehörten. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgte durch das Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft (ibw).

##### • Betroffene

Betroffen von der neuen Befähigungsprüfungsordnung sind all jene Personen, die das reglementierte Gewerbe Holzbau-Meister § 94 Z. 82 GewO 1994 anstreben. Es handelt sich hierbei um denselben Personenkreis, der auch nach der Befähigungsprüfungsordnung aus dem Jahr 2015 betroffen ist. Beschränkungen oder weitere Reglementierungen finden durch die neue Prüfungsordnung nicht statt.

Direkt betroffen sind diejenigen Personen, die einen Befähigungsnachweis zum Antritt des Gewerbes Holzbau-Meister erbringen müssen.

Ebenso sind von der Reglementierung indirekt die Kund:innen und andere Interessenträger:innen der Holzbau-Meister betroffen. Für die Ausübung des Gewerbes Holzbau-Meister bedarf es eines hohen Qualifikationsstandards, da Holzbau-Meister im Rahmen ihres Gewerbeumfangs Bauarbeiten, bei denen Holz als Baustoff verwendet wird, ausführen und währenddessen (als auch danach) der Schutz von Leib und Leben jederzeit gewährleistet sein muss. Der Holzbau-Meister ist berechtigt, Bauten, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, selbstständig zu planen und zu berechnen, zu leiten, die Bauaufsicht durchzuführen und diese auch

auszuführen. Unter den Tätigkeitsumfang fällt beispielsweise auch die Herstellung von Holzhäusern, Dachstühlen, Holzbrücken, Holzveranden, Holzstiegen, Holzbalkonen wie auch Hauseingangstüren aus Massivholz, Holzfußböden aller Art und gezimmerten Holzgegenständen. Der Tätigkeitsbereich der Sanierung stellt weiters einen großen und wichtigen Teil des Berufsumfangs des Holzbau-Meisters dar.

Der Holzbau-Meister ist außerdem zur Aufstellung von Gerüsten, für die statische Kenntnisse erforderlich sind, berechtigt.

Im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung ist der Holzbau-Meister auch zur Vertretung seines Auftraggebers/seiner Auftraggeberin vor Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts berechtigt.

Die Befähigungsprüfung steht somit im Dienste des öffentlichen Interesses an der Wahrung der öffentlichen Sicherheit sowie der öffentlichen Gesundheit.

Das angestrebte hohe Schutzniveau für die Öffentlichkeit, Arbeitnehmer:innen sowie Kund:innen von Holzbau-Meistern kann nur durch fortgeschrittene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen gewährleistet werden. Die Reglementierung dient auch dem Schutz der Arbeitnehmer:innen, da bei der Tätigkeit Maschinen, Werkzeuge und Hilfsstoffe zum Einsatz gelangen, die bei unsachgemäßer Handhabung eine Gesundheitsschädigung verursachen können. Es ist im Berufszugang daher auch weiterhin fortgeschrittenes Fachwissen sicherzustellen.

Darüber hinaus besteht auch bei den Holzbau-Meistern selbst ein hohes Interesse an entsprechender Qualifikation. Für die Kandidat:innen der Befähigungsprüfung ist dadurch gewährleistet, dass ihre Ausbildung ein ausgezeichnetes und herausragendes Niveau aufweist, womit die Attraktivität des Berufs steigt.

- **Szenario ohne Tätigwerden (Nullszenario) und allfällige Alternativen**

Es ist zwingend auf die Erfordernisse des § 22 Abs 1 iVm § 20 Abs 1 GewO 1994 Rücksicht zu nehmen und eine Überarbeitung der bestehenden Prüfungsordnungen durchzuführen, um den Anforderungen zu entsprechen.

Aufgrund des Alters der aktuellen Befähigungsprüfungsordnung wäre keine zeitgemäße Erbringung eines Befähigungsnachweises möglich.

Alternativen zum gegenständlichen Entwurf der Befähigungsprüfungsordnung sind nicht offenkundig.

## **2. Ziel der Reglementierung**

Ziel der Reglementierung ist es, durch fortgeschrittene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen die Qualität der Arbeit der Holzbau-Meister zu gewährleisten. Es ist ein charakteristisches Merkmal der Holzbau-Meister, dass die geforderte hohe Qualität ihrer Tätigkeit das Berufsbild in besonderem Maße prägt. Die neue Befähigungsprüfungsordnung soll das Gewerbe Holzbau-Meister zukunftsfit machen, das Feststellungsverfahren dem Berechtigungsumfang des § 149 GewO und den komplexen Anforderungen besser anpassen sowie den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen für Befähigungsprüfungsordnungen gerecht werden.

Die Reglementierung des Gewerbes per se erfolgt dabei nicht durch die Befähigungsprüfungsordnung selbst, sondern ist in der Gewerbeordnung (§ 94 Z. 82 GewO 1994) festgeschrieben.

Die Tätigkeiten des Gewerbes der Holzbau-Meister setzen einen hohen Ausbildungsstandard in Theorie und Praxis voraus, der nur durch eine strukturierte Ausbildung samt Überprüfung der erlernten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erreicht werden kann.

Die Reglementierung dient neben dem Schutz der Arbeitnehmer:innen, der Verbraucher:innen und Dienstleistungsempfänger:innen auch unbeteiligten Dritten, da mit den durch den Holzbau-Meister erbrachten Tätigkeiten Gefahren für Leib und Leben verbunden sind. Daneben dient eine Reglementierung dieses Gewerbes auch der Verkehrssicherheit, dem Schutz der Umwelt sowie der Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes und dem Erreichen von sozialpolitischen Zielen.

Durch die Reglementierung soll ein vertieftes und umfassendes Wissen und Können sichergestellt werden, um die erforderliche Fach-, Beratungs- und Führungskompetenz zu gewährleisten, was durch die spezifische Befähigungsprüfung erfolgt. Die Fähigkeit, auch in unvorhersehbaren Situationen kompetent, effizient und rasch fachlich richtig entscheiden zu können, wird durch die Reglementierung sichergestellt. Genau definierte

Ausbildungsstandards schließen Risiken für Vermögens- und Substanzschäden aus und es wird die wirtschaftliche Beständigkeit des Unternehmens ermöglicht.

### 3. Inhalt der Änderungen – Textgegenüberstellung

<p><b>Neu</b></p> <p><b>Entwurf</b></p> <p>Verordnung des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Holzbau-Meister (Holzbau-Meister-Befähigungsprüfungsordnung)</p>	<p><b>Alt</b></p> <p>Verordnung des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Holzbau-Meister (Holzbau-MeisterBefähigungsprüfungsordnung)</p>
<p><b>Allgemeine Prüfungsordnung</b></p>	
<p>§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Holzbau-Meister ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.</p>	<p>§ 1. (2) Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Holzbau-Meister ist die derzeit geltende Fassung der Allgemeinen Prüfungsordnung anzuwenden.</p>
<p><b>Qualifikationsniveau</b></p>	
<p>§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. hoch spezialisierte Kenntnisse (dazu zählen auch neueste berufsrelevante Erkenntnisse), die auch Grundlage für innovative Ansätze im jeweiligen Arbeitsbereich bzw. an der Schnittstelle verschiedener Arbeitsbereiche sind,</li> <li>2. spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten, die auch Innovationsfähigkeit miteinschließen und die Integration von Wissen aus verschiedenen Bereichen ermöglichen und</li> <li>3. Kompetenz zur Leitung und Gestaltung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte, die neue strategische Ansätze erfordern (dazu zählen auch die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams).</li> </ol>	<p>§ 1. (1) Die Prüfung zur Erlangung des Befähigungsnachweises für das Holzbau-Meistergewerbe hat die für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüfungswerbers festzustellen. Das Niveau der Prüfung hat den hohen Anforderungen dieses Berufes gerecht zu werden. Insbesondere zählen dazu die eigenständige und eigenverantwortliche Planung, Vorbereitung, Ausführung und Bewertung der übernommenen Aufträge.</p>
<p>(2) Der in der Anlage 1 abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für Modul 2 und Modul 3 der Befähigungsprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Befähigungsprüfung.</p>	

Gliederung und Durchführung	Gliederung
§ 3. (1) Die Befähigungsprüfung besteht aus drei Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.	§ 2. (1) Die Prüfung gliedert sich in drei Module, die getrennt zu beurteilen sind. (5) Modul 1 umfasst drei Prüfungsgegenstände, Modul 2 besteht aus drei Prüfungsgegenständen und Modul 3 umfasst drei Prüfungsgegenstände.
(2) Das Modul 1 ist positiv zu absolvieren, bevor zu Modul 2 oder zu Modul 3 angetreten werden kann.	§ 2. (2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungswerber überlassen.
(3) Es bleibt unter Berücksichtigung des Abs.2 dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.	§ 2. (2) Ebenso bleibt es dem Prüfungswerber überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.
(4) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.	§ 2. (3) Bei Antritt zu einem Modul ist unter Berücksichtigung von § 15 und § 18 jeweils zu allen noch nicht positiv abgelegten Prüfungsgegenständen des entsprechenden Moduls anzutreten. (4) Die Reihenfolge der Absolvierung der einzelnen Prüfungsgegenstände innerhalb eines Moduls legt die Prüfungskommission fest. § 6. (5) Der Prüfungsgegenstand Bautechnologie 2 kann, um den organisatorischen Prüfungsablauf zu erleichtern, jederzeit zu einem anderen Zeitpunkt (später oder früher) als die beiden anderen Prüfungsgegenstände des Moduls 1 geprüft werden (z.B. zum selben Prüfungstermin wie Modul 3).
(5) Zur Prüfungskommission sind gemäß § 351 Abs. 2 GewO 1994 höchstens zwei weitere Beisitzer/Beisitzerinnen beizuziehen, welche die Vorschriften gemäß § 351 Abs. 4 GewO 1994 erfüllen und über mindestens eine der folgenden Qualifikationen verfügen: 1. Abschluss einer der folgenden Studienrichtungen mindestens auf NQR Niveau 7 an einer europäischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule: a) Architektur, b) Kunsthochschule - Studienrichtung Architektur, c) Bauingenieurwesen, d) Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, e) Wirtschaftsingenieurwesen - Studienrichtung Bauwesen, f) Wirtschaftswissenschaften, g) Rechtswissenschaften oder 2. Abschluss der Zimmermeister-Befähigungsprüfung oder 3. Abschluss der Holzbau-Meister-Befähigungsprüfung oder 4. Abschluss der Baumeister-Befähigungsprüfung.	§ 16. (1) Gemäß §§ 351 Abs. 1 und 2 und 352a Abs. 2 GewO 1994 idF BGBl. I Nr. 48/2015 setzt sich die Prüfungskommission für die Befähigungsprüfung im Holzbau-Meistergewerbe aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern gemäß § 351 Abs. 1 und einem weiteren Beisitzer gemäß § 351 Abs. 2 iVm § 352a Abs. 2 zusammen. (2) Der Vorsitzende muss ein geeigneter öffentlich Bediensteter des höheren Verwaltungsdienstes sein, sofern nicht § 351 Abs. 7 GewO 1994 idF BGBl. I Nr. 48/2015 zur Anwendung kommt. (3) Die zwei Beisitzer gem. § 351 Abs. 1 GewO 1994 idF BGBl. I Nr. 48/2015 haben in der beruflichen Praxis stehende Fachleute auf einem der zu prüfenden Fachgebiete zu sein.
(6) Der Prüfungskommission hat jedenfalls mindestens ein Beisitzer/eine Beisitzerin anzugehören, welcher/welche eine Holzbau-Meister-Befähigungsprüfung oder eine Zimmermeister-Befähigungsprüfung abgeschlossen hat.	§ 16. (4) Für einen weiteren Beisitzer wird gem. § 352a Abs. 2 Z 2 GewO 1994 idF BGBl. I Nr. 48/2015 folgendes Qualifikationsniveau festgelegt: 1. Der Beisitzer muss entweder die Studienrichtung Architektur an einer

	<p>inländischen Universität oder Kunsthochschule oder die Studienrichtung Bauingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen – Bauwesen oder Kulturtechnik und Wasserwirtschaft an einer inländischen Universität erfolgreich abgeschlossen haben und in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse mit Beziehung auf die Leistungen des Holzbau-Meistergewerbes erforderlich sind oder</p> <p>2. ein in der beruflichen Praxis stehender Zimmermeister (Holzbau-Meister) sein, der das Gewerbe als Gewerbeinhaber oder als Pächter ausübt und dessen Tätigkeitsfeld sich auf die Planung von Bauten erstreckt.</p> <p>(5) Für den Fall, dass die beiden unter Abs. 3 genannten Beisitzer nicht das Holzbau-Meistergewerbe als Gewerbeinhaber oder als Pächter ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer tätig sind, hat der unter Abs. 4 genannte Beisitzer diesen Anforderungen zu entsprechen.</p>										
<p>(7) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:</p>	<p>§ 16. (6) Während der Arbeitszeit der schriftlichen Prüfungen hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.</p>										
<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="163 647 398 671">Modul</th> <th data-bbox="409 647 1149 671">Anwesenheit der Kommissionsmitglieder</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="163 679 398 887">           Modul 1:            Gegenstand „Bautechnik“ und Gegenstand „Baukonstruktion“         </td> <td data-bbox="409 679 1149 887">           Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist.             Während der Arbeitszeit hat jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.         </td> </tr> <tr> <td data-bbox="163 895 398 1062">           Modul 1:            Gegenstand „Bautechnologie“ und Gegenstand „Unternehmensführung“         </td> <td data-bbox="409 895 1149 1062">           Beide Gegenstände sind vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. Gemäß § 352 Abs. 4 GewO 1994 kann jedoch die Prüfungskommission beschließen, dass jeder Prüfungsgegenstand durch ein Mitglied der Prüfungskommission geprüft wird, sofern jedem Mitglied zumindest ein Gegenstand zugeordnet wird.         </td> </tr> <tr> <td data-bbox="163 1070 398 1286">           Modul 2         </td> <td data-bbox="409 1070 1149 1286">           Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist.             Während der Arbeitszeit hat jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.         </td> </tr> <tr> <td data-bbox="163 1294 398 1374">           Modul 3         </td> <td data-bbox="409 1294 1149 1374">           Das Modul 3 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. Gemäß § 352 Abs. 4 GewO 1994 kann jedoch die Prüfungskommission beschließen, dass jeder Prüfungsgegenstand         </td> </tr> </tbody> </table>	Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder	Modul 1: Gegenstand „Bautechnik“ und Gegenstand „Baukonstruktion“	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist.  Während der Arbeitszeit hat jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.	Modul 1: Gegenstand „Bautechnologie“ und Gegenstand „Unternehmensführung“	Beide Gegenstände sind vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. Gemäß § 352 Abs. 4 GewO 1994 kann jedoch die Prüfungskommission beschließen, dass jeder Prüfungsgegenstand durch ein Mitglied der Prüfungskommission geprüft wird, sofern jedem Mitglied zumindest ein Gegenstand zugeordnet wird.	Modul 2	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist.  Während der Arbeitszeit hat jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.	Modul 3	Das Modul 3 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. Gemäß § 352 Abs. 4 GewO 1994 kann jedoch die Prüfungskommission beschließen, dass jeder Prüfungsgegenstand	
Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder										
Modul 1: Gegenstand „Bautechnik“ und Gegenstand „Baukonstruktion“	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist.  Während der Arbeitszeit hat jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.										
Modul 1: Gegenstand „Bautechnologie“ und Gegenstand „Unternehmensführung“	Beide Gegenstände sind vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. Gemäß § 352 Abs. 4 GewO 1994 kann jedoch die Prüfungskommission beschließen, dass jeder Prüfungsgegenstand durch ein Mitglied der Prüfungskommission geprüft wird, sofern jedem Mitglied zumindest ein Gegenstand zugeordnet wird.										
Modul 2	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist.  Während der Arbeitszeit hat jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.										
Modul 3	Das Modul 3 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. Gemäß § 352 Abs. 4 GewO 1994 kann jedoch die Prüfungskommission beschließen, dass jeder Prüfungsgegenstand										

	durch ein Mitglied der Prüfungskommission geprüft wird, sofern jedem Mitglied zumindest ein Gegenstand zugeordnet wird.		
(8) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:			<p>§ 15. (1) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss einer Fachschule für Zimmerer (Holzbau) oder einer gewerblichen, technischen oder kunstgewerblichen Fachschule, deren Ausbildung ebenfalls im Bereich der Bautechnik liegt, oder deren Sonderformen oder der Fachschule Rosenheim Fachrichtung Holztechnik-Holzbau durch Zeugnisse nachweisen, besteht die Befähigungsprüfung aus den Prüfungsgegenständen Bautechnologie 1 und Bautechnologie 2 des Moduls 1 sowie den Modulen 2 und 3.</p> <p>(2) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule, deren Ausbildung im Bereich der Bautechnik liegt oder deren Sonderformen, durch Zeugnisse nachweisen, besteht die Befähigungsprüfung aus den Prüfungsgegenständen Bautechnologie 2 des Moduls 1 und den Modulen 2 und 3.</p> <p>(3) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss der Studienrichtung Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieur-Bauwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft oder Architektur an einer Universität oder Kunsthochschule durch Zeugnisse nachweisen, besteht die Befähigungsprüfung aus den Modulen 2 und 3. Wurden innerhalb des Studiums Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 240 ECTS-Punkten absolviert und können von dem Prüfungswerber auch in Anlage 1 lit. b) genannten Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden, besteht die Befähigungsprüfung aus dem Modul 3.</p> <p>(4) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss einer Fachhochschule im Bereich Holzbau durch Zeugnisse nachweisen, besteht die Befähigungsprüfung aus dem Prüfungsgegenstand Bautechnologie 2 des Moduls 1 und den Modulen 2 und 3. Wurden innerhalb des Studiums Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 240 ECTS-Punkten absolviert und können von dem Prüfungswerber auch die in Anlage 1 lit. a) und lit. b) genannten Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden, besteht die Befähigungsprüfung aus dem Modul 3.</p> <p>(5) Für Prüfungswerber, die den Abschluss eines nicht in Abs. 3 angeführten Studiums bzw. einer nicht in Abs. 4 angeführten Fachhochschule durch Zeugnisse nachweisen, gilt Abs. 4 letzter Satz sinngemäß.</p> <p>(6) Für Prüfungswerber, die den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Baumeister oder der Brunnenmeister gem. § 94 Z 5 GewO 1994 idF BGBl. I Nr. 48/2015 oder der Bauträger gem. § 94 Z 35 GewO 1994 idF BGBl. I Nr. 48/2015 oder der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher gem. § 94 Z 66 GewO 1994 idF. BGBl. I Nr. 48/2015 erbringen, besteht die Befähigungsprüfung aus dem Modul 1, dem Modul 2 und aus dem Prüfungsgegenstand Baupraxis und Baumanagement des Moduls 3.</p>
Modul	Gegenstand	Anrechnung	
Modul 1: Bautechnik, Baukonstruktion, Bautechnologie und Unternehmensführung	Bautechnik	<p>1. Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Gewerbe spezifischen Ausbildungsschwerpunkt, insbesondere Bautechnik.</p> <p>2. Studienabschluss an einer europäischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule auf mindestens NQR Niveau 6 mit mindestens 180 im Rahmen dieses Studiums absolvierten ECTS in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauingenieurwesen,</li> <li>- Wirtschaftsingenieurwesen Bau,</li> <li>- Kulturtechnik und Wasserwirtschaft,</li> <li>- Architektur oder</li> <li>- Holzbau.</li> </ul> <p>3. Abschluss einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Befähigungsprüfung, insbesondere Baumeister.</p>	
	Baukonstruktion	<p>1. Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Gewerbe spezifischen Ausbildungsschwerpunkt, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hochbau oder</li> <li>- Holzbau.</li> </ul>	

		<p>2. Studienabschluss an einer europäischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule auf mindestens NQR Niveau 6 mit mindestens 180 im Rahmen dieses Studiums absolvierten ECTS in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauingenieurwesen,</li> <li>- Wirtschaftsingenieurwesen Bau,</li> <li>- Kulturtechnik und Wasserwirtschaft,</li> <li>- Architektur oder</li> <li>- Holzbau.</li> </ul>	<p>(7) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss der Unternehmerprüfung bzw. eine diese ersetzende Ausbildung oder Prüfung nachweisen können, entfällt unbeschadet sonstiger Anrechnungen im Modul 3 der Prüfungsgegenstand Betriebsmanagement.</p> <p>(8) Für Prüfungswerber, die in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich die Meisterprüfung im Zimmermeister-Handwerk abgelegt haben und in der Bundesrepublik Deutschland dieses Handwerk auf Grund entsprechender Eintragung in die Handwerksrolle ausüben, besteht die Befähigungsprüfung aus dem Prüfungsgegenstand Bautechnologie 1 des Modul 1, Modul 2 und den Prüfungsgegenständen Rechtskunde für das Holzbau-Meistergewerbe sowie Baupraxis und Baumanagement des Moduls 3. Die Prüfung im Gegenstand Baupraxis und Baumanagement darf in diesem Fall außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als zehn und nicht länger als 20 Minuten dauern. Der Prüfungsstoff im Gegenstand Rechtskunde für das Holzbau-Meistergewerbe besteht in diesem Fall aus den Rechtsfächern gem. § 12 Abs. 2 Z 1 bis 8 und 10.</p>
	Bautechnologie	<p>1. Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Gewerbe spezifischen Ausbildungsschwerpunkt, insbesondere Bautechnik.</p> <p>2. Studienabschluss an einer europäischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule auf mindestens NQR Niveau 6 mit mindestens 180 im Rahmen dieses Studiums absolvierten ECTS in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauingenieurwesen,</li> <li>- Wirtschaftsingenieurwesen Bau,</li> <li>- Kulturtechnik und Wasserwirtschaft,</li> <li>- Architektur oder</li> <li>- Holzbau.</li> </ul> <p>3. Abschluss einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden</p>	



		Befähigungsprüfung, insbesondere Baumeister.	
	Unternehmensführung	<p>1. Studienabschluss an einer europäischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule auf mindestens NQR Niveau 6 mit mindestens 180 im Rahmen dieses Studiums absolvierten ECTS.</p> <p>2. Abschluss einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Befähigungsprüfung, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baumeister,</li> <li>- Brunnenmeister oder</li> <li>- Steinmetzmeister</li> </ul>	
Modul 2: Komplexe Projekte im Holzbau-Meistergewerbe - schriftlich	Projektentwicklung und Einreichplanung	<p>1. Studienabschluss an einer europäischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule auf mindestens NQR Niveau 7 in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauingenieurwesen,</li> <li>- Wirtschaftsingenieurwesen Bau,</li> <li>- Architektur oder</li> <li>- Holzbau.</li> </ul> <p>2. Abschluss einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Befähigungsprüfung, insbesondere Baumeister.</p>	
	Ausführungsplanung und Details	<p>Studienabschluss an einer europäischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule auf mindestens NQR Niveau 7 in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauingenieurwesen oder</li> <li>- Holzbau.</li> </ul>	
	Statik, Festigkeitslehre und Bauphysik	<p>Studienabschluss an einer europäischen Universität,</p>	

		Hochschule oder Fachhochschule auf mindestens NQR Niveau 7 in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauingenieurwesen oder</li> <li>- Holzbau.</li> </ul>	
	Projektmanagement und Bauleistungskalkulation	1. Studienabschluss an einer europäischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule auf mindestens NQR Niveau 7 in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauingenieurwesen,</li> <li>- Wirtschaftsingenieurwesen Bau,</li> <li>- Architektur oder</li> <li>- Holzbau.</li> </ul> 2. Abschluss einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Befähigungsprüfung, insbesondere Baumeister.	
	Unternehmensstrategie	1. Abschluss einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Befähigungsprüfung, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baumeister,</li> <li>- Brunnenmeister oder</li> <li>- Steinmetzmeister.</li> </ul>	
Modul 3: Komplexe Aufgaben im Holzbaumeistergewerbe - mündlich	Entwicklung, Planung und Berechnung unter rechtlichem Aspekt	-	
	Entwicklung, Planung und Berechnung unter technischem und fachlichem Aspekt	-	
	Projektmanagement, Bauprojektleitung und Baumanagement	1. Studienabschluss an einer europäischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule auf mindestens NQR Niveau 7 in einer den wesentlichen	

		<p>Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauingenieurwesen,</li> <li>- Wirtschaftsingenieurwesen Bau,</li> <li>- Architektur oder</li> <li>- Holzbau.</li> </ul> <p>2. Abschluss einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Befähigungsprüfung, insbesondere Baumeister.</p>	
<b>Modul 1: Bautechnik, Baukonstruktion, Bautechnologie und Unternehmensführung</b>			
<b>§ 4. (1) Das Modul 1 umfasst die Gegenstände</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bautechnik,</li> <li>2. Baukonstruktion,</li> <li>3. Bautechnologie und</li> <li>4. Unternehmensführung.</li> </ol>		<b>§ 3. (1) Modul 1 umfasst die Prüfungsgegenstände:</b>
			<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bautechnische Grundlagen,</li> <li>2. Bautechnologie 1,</li> <li>3. Bautechnologie 2.</li> </ol> <p>(2) Jeder Prüfungsgegenstand ist gesondert zu beurteilen.</p>
	(2) Der in der Anlage 2 abgebildete Qualifikationsstandard und das darin festgehaltene Kompetenzniveau bilden die Grundlage für das Modul 1. Die Anlage 2 ist somit ein integrativer Bestandteil dieser Befähigungsprüfung.		Keine Regelung.
	(3) Die schriftlichen Gegenstände „Bautechnik“ und „Baukonstruktion“ können zur Gänze oder teilweise auch in digitaler Form geprüft werden, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.		Keine Regelung.
	(4) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.		Keine Regelung.
	(5) Die mündlichen Gegenstände „Bautechnologie“ und „Unternehmensführung“ können auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, sofern Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Öffentlichkeit und Authentizität der Prüfung gewährleistet sind.		Keine Regelung.
<b>Gegenstand „Bautechnik“</b>			
<b>§ 5. (1) Die Prüfung in diesem Gegenstand erfolgt schriftlich.</b>			<b>§ 4. (1) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Bautechnische Grundlagen erfolgt schriftlich.</b>
	(2) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin folgende Lernergebnisse nachzuweisen: Er/Sie ist in der Lage,		<b>§ 4. (2) Der Prüfungsgegenstand Bautechnische Grundlagen hat sich auf die für die Ausübung des Holzbau-Meistergewerbes erforderlichen Kenntnisse aus folgenden Fächern zu erstrecken:</b>
			<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mathematik,</li> <li>2. Darstellende Geometrie.</li> </ol>

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. mathematische Modelle im Rahmen von bautechnischen Projekten aufzustellen und deren Berechnungen durchzuführen,</li> <li>2. bautechnische Projekte auf geometrische Lösungen zurückzuführen und</li> <li>3. Schnittkräfte, Verformungen und Spannungen für ebene Tragwerke zu ermitteln und zu dimensionieren.</li> </ol>	<p>(3) Die Prüfungsaufgaben haben jeweils mindestens eine Aufgabe aus den angeführten Fächern zu enthalten. Bei den Prüfungsaufgaben ist anzugeben, ob eine schriftliche oder zeichnerische Bearbeitung oder eine schriftliche und eine zeichnerische Bearbeitung vorzunehmen ist.</p>
<p>(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachliche Richtigkeit,</li> <li>2. Form und Nachvollziehbarkeit,</li> <li>3. Praxistauglichkeit und</li> <li>4. Maßgenauigkeit.</li> </ol>	<p>Keine Regelung.</p>
<p>(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 12 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 16 Stunden zu beenden.</p>	<p>§ 4. (4) Es ist eine Angabe zu stellen, die in der Regel in sechs Stunden ausgeführt werden kann. Die Prüfung ist nach sieben Stunden zu beenden. Die Prüfung ist an einem Werktag abzuhalten, wobei der Samstag prüfungsfrei bleiben darf.</p>
<p>(5) Bei der schriftlichen Prüfung dürfen Normen, sonstige Regelwerke, Bautabellen und einschlägige Rechtsvorschriften in unkommentierter, gedruckter Form sowie bei der Prüfungsanmeldung bekanntgegebene Fachliteratur vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin mitgebracht und verwendet werden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen. Die Verwendung darüber hinausgehender Unterlagen, wie beispielsweise Lehrbücher oder Unterlagen mit gerechneten oder ausgearbeiteten Beispielen, und elektronischer Hilfsmittel ist untersagt.</p>	<p>Keine Regelung.</p>
<p><b>Gegenstand „Baukonstruktion“</b></p>	
<p>§ 6. (1) Die Prüfung in diesem Gegenstand erfolgt schriftlich.</p>	<p>§ 5. (1) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Bautechnologie 1 erfolgt schriftlich.</p>
<p>(2) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin folgende Lernergebnisse nachzuweisen:</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Holzbau-Tragwerke und deren Verbindungen zu konstruieren,</li> <li>2. Aufgaben, den Hochbau betreffend, konstruktiv zu lösen und</li> <li>3. Aufgaben, den Tiefbau betreffend, konstruktiv zu lösen.</li> </ol>	<p>§ 5. (2) Der Prüfungsgegenstand Bautechnologie 1 hat sich auf die für die Ausübung des Holzbau-Meistergewerbes erforderlichen Kenntnisse aus folgenden Fächern zu erstrecken:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Holzbau,</li> <li>2. Baustatik einschließlich Festigkeitslehre.</li> </ol> <p>(3) Die Prüfungsaufgaben haben jeweils mindestens eine Aufgabe aus den angeführten Fächern zu enthalten. Bei den Prüfungsaufgaben ist anzugeben, ob eine schriftliche oder zeichnerische Bearbeitung oder eine schriftliche und eine zeichnerische Bearbeitung vorzunehmen ist.</p>

<p>(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachliche Richtigkeit,</li> <li>2. Form und Nachvollziehbarkeit,</li> <li>3. Praxistauglichkeit,</li> <li>4. Innovationsfähigkeit und</li> <li>5. Maßgenauigkeit.</li> </ol>	Keine Regelung.
<p>(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 12 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 16 Stunden zu beenden.</p>	<p>§ 5. (4) Es ist eine Angabe zu stellen, die in der Regel in sechs Stunden ausgeführt werden kann. Die Prüfung ist nach sieben Stunden zu beenden. Die Prüfung ist an einem Werktag abzuhalten, wobei der Samstag prüfungsfrei bleiben darf.</p>
<p>(5) Bei der schriftlichen Prüfung dürfen Normen, sonstige Regelwerke, Bautabellen und einschlägige Rechtsvorschriften in unkommentierter, gedruckter Form sowie bei der Prüfungsanmeldung bekanntgegebene Fachliteratur vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin mitgebracht und verwendet werden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen. Die Verwendung darüber hinausgehender Unterlagen, wie beispielsweise Lehrbücher oder Unterlagen mit gerechneten oder ausgearbeiteten Beispielen, und elektronischer Hilfsmittel ist untersagt.</p>	Keine Regelung.
<p><b>Gegenstand „Bautechnologie“</b></p>	
<p>§ 7. (1) Die Prüfung in diesem Gegenstand erfolgt mündlich.</p>	<p>§ 6. (1) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Bautechnologie 2 erfolgt mündlich.</p>
<p>(2) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens vier von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen.</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. praktische Lösungsansätze, den Hochbau betreffend, zu entwickeln,</li> <li>2. praktische Lösungsansätze, den Tiefbau betreffend, zu entwickeln,</li> <li>3. Vermessungsarbeiten durchzuführen,</li> <li>4. die für die Umsetzung von Bauprojekten geeigneten Baustoffe auszuwählen,</li> <li>5. den Baubetrieb zu organisieren und den Ablauf sicherzustellen und</li> <li>6. Bauprojekte stilgerecht unter Berücksichtigung von Ortsbild-, Landschaft- und Denkmalschutz umzusetzen.</li> </ol>	<p>§ 6. (2) Die Prüfung hat sich unter besonderer Berücksichtigung der Planungs- und Baupraxis im Hoch- und Tiefbau auf die für die Ausübung des Holzbau-Meistergewerbes erforderlichen Kenntnisse aus folgenden Fächern zu erstrecken:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hochbau (unter Berücksichtigung der Gebäudelehre),</li> <li>2. Tiefbau,</li> <li>3. Vermessungswesen,</li> <li>4. Baustoffe,</li> <li>5. Baubetrieb,</li> <li>6. Stilkunde.</li> </ol> <p>(3) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass ausgehend von der Schilderung praktischer Problemstellungen die Kenntnisse des Prüflings in den oben angeführten Fächern festgestellt werden können.</p>

<p>(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachliche Richtigkeit,</li> <li>2. Nachvollziehbarkeit,</li> <li>3. Praxistauglichkeit und</li> <li>4. Wirtschaftlichkeit.</li> </ol>	Keine Regelung.
<p>(4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.</p>	<p>§ 6. (4) Die Prüfung soll zumindest 15 Minuten dauern und ist spätestens nach 45 Minuten zu beenden.</p>
<p><b>Gegenstand „Unternehmensführung“</b></p>	
<p>§ 8. (1) Die Prüfung in diesem Gegenstand erfolgt mündlich.</p>	<p>14. (1) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Betriebsmanagement erfolgt mündlich.</p>
<p>(2) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens vier von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen.</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die für die Unternehmensgründung bzw. Unternehmensübernahme notwendigen Schritte umzusetzen,</li> <li>2. das Personalmanagement strategisch zu planen und zu organisieren,</li> <li>3. Marketingmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen,</li> <li>4. die Beschaffung zu organisieren und zu optimieren,</li> <li>5. sicherzustellen, dass die laufende Betriebsbuchhaltung unter Beachtung relevanter Vorschriften und Gesetze und die Kostenrechnung durchgeführt werden,</li> <li>6. betriebliche Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren,</li> <li>7. geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Arbeitssicherheit im Bauprozess zu gewährleisten und</li> <li>8. Umweltschutzmaßnahmen festzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen.</li> </ol>	<p>§ 14. (2) Die Prüfung hat sich auf die für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes allgemein erforderlichen Kenntnisse aus folgenden Fächern zu erstrecken: 1. Grundlagen der Buchführung, 2. bauwirtschaftsspezifische Personalverwaltung, 3. Schrift- und Zahlungsverkehr, 4. Mitarbeiterführung und Personalmanagement, 5. Grundzüge des Marketings. (3) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass ausgehend von der Schilderung praktischer Problemstellungen die Kenntnisse des Prüflings in den oben angeführten Fächern festgestellt werden können.</p>
<p>(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachliche Richtigkeit,</li> <li>2. Nachvollziehbarkeit,</li> <li>3. Praxistauglichkeit und</li> <li>4. Wirtschaftlichkeit.</li> </ol>	Keine Regelung.
<p>(4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 45 Minuten zu beenden.</p>	<p>§ 14. (4) Die Prüfung soll zumindest 10 Minuten dauern und ist spätestens nach 40 Minuten zu beenden.</p>

<b>Modul 2: Komplexe Projekte im Holzbau-Meistergewerbe - schriftlich</b>	
<p>§ 9. (1) Das Modul 2 umfasst die Gegenstände</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Projektentwicklung und Einreichplanung,</li> <li>2. Ausführungsplanung und Details,</li> <li>3. Statik, Festigkeitslehre und Bauphysik,</li> <li>4. Projektmanagement und Bauleistungskalkulation und</li> <li>5. Unternehmensstrategie.</li> </ol>	<p>§ 7. (2) Die Prüfung wird in drei Prüfungsgegenstände geteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Projektplanung,</li> <li>2. Projektumsetzung,</li> <li>3. Konstruktiver Holzbau und Bauphysik.</li> </ol> <p>(4) Für Prüfungswerber, die alle drei Prüfungsgegenstände zu absolvieren haben, müssen die Arbeiten in der Regel in 39,5 Stunden ausgeführt werden können. Die Arbeiten sind nach 49 Stunden zu beenden, die 49 Stunden sind zu möglichst gleichen Teilen auf sieben aufeinander folgende Werktage aufzuteilen, wobei der Samstag prüfungsfrei bleiben darf.</p>
<p>(2) Das Modul 2 ist eine schriftliche Prüfung. Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes Holzbau-Meister erforderlich sind und dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechen, zu orientieren.</p>	<p>§ 8. (1) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Projektplanung erfolgt schriftlich.  § 9. (1) Die Prüfung im Gegenstand Projektumsetzung erfolgt schriftlich.  § 10. (1) Die Prüfung im Gegenstand Konstruktiver Holzbau und Bauphysik erfolgt schriftlich.</p> <p>§ 7. (1) Die Prüfung hat sich auf die Ausarbeitung eines Entwurfes für ein Hochbauwerk und für ein Tiefbauwerk auf gegebenem Bauplatz nach gegebenem Programm zu erstrecken, wobei die Ausarbeitung der Entwürfe auch in Verbindung miteinander erfolgen kann.</p> <p>(3) Für Prüfungswerber, die den ersten und zweiten Prüfungsgegenstand zu absolvieren haben, sind die beiden Prüfungsgegenstände im Rahmen eines einheitlichen Projektes zu absolvieren.</p>
<p>(3) Die Prüfung kann zur Gänze oder teilweise auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.</p>	Keine Regelung.
<p>(4) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.</p>	Keine Regelung.
<p>(5) Im Modul 2 dürfen Normen, sonstige Regelwerke, Bautabellen und einschlägige Rechtsvorschriften in unkommentierter, gedruckter Form sowie bekanntgegebene Fachliteratur vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin mitgebracht und verwendet werden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen. Die Verwendung darüber hinausgehender Unterlagen, wie beispielsweise Lehrbücher oder Unterlagen mit gerechneten oder ausgearbeiteten Beispielen, und elektronischer Hilfsmittel ist untersagt.</p>	Keine Regelung.

Gegenstand „Projektentwicklung und Einreichplanung“	
<p>§ 10. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls entweder jene gemäß Z 1 und Z 2 oder gemäß Z 4 und Z 5 sowie zumindest ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis nachzuweisen.</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. komplexe bzw. innovative Bauwerke und Projekte, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, zu definieren, zu entwickeln und zu entwerfen,</li> <li>2. komplexe bzw. innovative Bauwerke und Projekte, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, als Ganzes genehmigungsreif zu planen, zu berechnen, zu dokumentieren bzw. zu begutachten,</li> <li>3. digitale Technologien bei komplexen bzw. innovativen Bauwerken und Projekten, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, anzuwenden,</li> <li>4. bestehende Bauwerke und Projekte sachverständig zu analysieren, eine nachhaltige technische und funktionale Lösung für die weitere Nutzung zu entwickeln, zu bewerten bzw. zu begutachten,</li> <li>5. die Erweiterung, Sanierung bzw. Revitalisierung von bestehenden Bauwerken und Projekten genehmigungsreif zu planen, zu berechnen, zu dokumentieren bzw. zu begutachten und</li> <li>6. digitale Technologien bei Erweiterung, Sanierung bzw. Revitalisierung von bestehenden Bauwerken und Projekten anzuwenden.</li> </ol>	<p>§ 8. (2) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Projektplanung hat im Einzelnen folgende Arbeiten zu umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Projektentwicklung und Vorentwurf,</li> <li>2. Einreichpläne samt Baubeschreibung,</li> <li>3. Polierpläne und Werksatz,</li> <li>4. Zeichnungen bestimmter Details.</li> </ol>
<p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachliche Richtigkeit unter Berücksichtigung neuester relevanter Erkenntnisse,</li> <li>2. Form und Nachvollziehbarkeit,</li> <li>3. Praxistauglichkeit,</li> <li>4. Wirtschaftlichkeit,</li> <li>5. Innovationsfähigkeit und</li> <li>6. strategische Ausrichtung.</li> </ol>	<p>Keine Regelung.</p>
<p>(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 24 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 28 Stunden zu beenden.</p>	<p>§ 8. (3) Es ist eine Aufgabe zu stellen, die in der Regel in 23 Stunden ausgeführt werden kann. Die Prüfung ist nach 29 Stunden zu beenden. Die 29 Stunden sind zu möglichst gleichen Teilen auf vier aufeinander folgende Werktage aufzuteilen, wobei der Samstag prüfungsfrei bleiben darf.</p>



Gegenstand „Ausführungsplanung und Details“	
<p>§ 11. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls entweder jene gemäß Z 1 und Z 2 oder gemäß Z 4 und Z 6 sowie zumindest ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis nachzuweisen.</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. komplexe bzw. innovative Bauwerke und Projekte, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, als Ganzes zu bewerten und ausführungsfähig zu planen, zu berechnen, zu dokumentieren bzw. zu begutachten,</li> <li>2. konstruktive Holzbaudetails für neue Bauwerke und Projekte zu entwickeln,</li> <li>3. digitale Technologien bei komplexen bzw. innovativen Bauwerken und Projekten, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, anzuwenden,</li> <li>4. die Erweiterung, Sanierung bzw. Revitalisierung von bestehenden Bauwerken und Projekten zu bewerten, ausführungsfähig zu planen, zu berechnen, zu dokumentieren bzw. zu begutachten,</li> <li>5. digitale Technologien bei Erweiterung, Sanierung bzw. Revitalisierung von bestehenden Bauwerken und Projekten anzuwenden,</li> <li>6. konstruktive Baudetails für bestehende Bauwerke und Projekte zu entwickeln,</li> <li>7. Hybridbauwerke, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, zu entwickeln, zu planen, zu leiten und auszuführen und</li> <li>8. Holzverbundbauteile zu entwickeln, zu planen und auszuführen.</li> </ol>	<p>§ 8. (1) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Projektplanung erfolgt schriftlich.</p> <p>(2) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Projektplanung hat im Einzelnen folgende Arbeiten zu umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Projektentwicklung und Vorentwurf,</li> <li>2. Einreichpläne samt Baubeschreibung,</li> <li>3. Polierpläne und Werksatz,</li> <li>4. Zeichnungen bestimmter Details.</li> </ol>
<p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachliche Richtigkeit unter Berücksichtigung neuester relevanter Erkenntnisse,</li> <li>2. Form und Nachvollziehbarkeit,</li> <li>3. Praxistauglichkeit,</li> <li>4. Wirtschaftlichkeit,</li> <li>5. Innovationsfähigkeit und</li> <li>6. strategische Ausrichtung.</li> </ol>	Keine Regelung.
<p>(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 20 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 24 Stunden zu beenden.</p>	<p>§ 8. (3) Es ist eine Aufgabe zu stellen, die in der Regel in 23 Stunden ausgeführt werden kann. Die Prüfung ist nach 29 Stunden zu beenden. Die 29 Stunden sind zu möglichst gleichen Teilen auf vier aufeinander folgende Werktage aufzuteilen, wobei der Samstag prüfungsfrei bleiben darf.</p>

Gegenstand „Statik, Festigkeitslehre und Bauphysik“	
<p>§ 12. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin folgende Lernergebnisse nachzuweisen:</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. komplexe statische Konzepte und komplexe Konzepte der Festigkeitslehre zu entwickeln und deren Umsetzung zu überprüfen und</li> <li>2. komplexe bauphysikalische Konzepte zu entwickeln, zu prüfen sowie deren Umsetzung zu überprüfen und abzunehmen.</li> </ol>	<p>§ 9. (1) Die Prüfung im Gegenstand Projektumsetzung erfolgt schriftlich.  (2) Die Prüfung im Gegenstand Projektumsetzung hat im Einzelnen folgende Arbeiten zu umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bemessung bestimmter Konstruktionsteile sowohl in statischer als auch bauphysikalischer Hinsicht unter Einschluss energiesparender und ökologischer Bauweisen,</li> <li>2. bestimmte Teile des Leistungsverzeichnisses und der Massenberechnung unter Berücksichtigung von Holzbau-Meisterarbeiten und Arbeiten anderer Gewerbe,</li> <li>3. Kalkulation bestimmter Bauleistungen (von Holzbau-Meisterarbeiten einschließlich der Berücksichtigung von Arbeiten anderer Gewerbe) und</li> <li>4. Projektmanagement, -steuerung und Bauablaufplanung</li> </ol> <p>§ 10. (1) Die Prüfung im Gegenstand Konstruktiver Holzbau und Bauphysik erfolgt schriftlich.</p>
<p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachliche Richtigkeit unter Berücksichtigung neuester relevanter Erkenntnisse,</li> <li>2. Form und Nachvollziehbarkeit,</li> <li>3. Praxistauglichkeit,</li> <li>4. Wirtschaftlichkeit,</li> <li>5. Innovationsfähigkeit und</li> <li>6. strategische Ausrichtung.</li> </ol>	<p>Keine Regelung.</p>
<p>(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 12 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 16 Stunden zu beenden.</p>	<p>§ 9. (3) Es ist eine Aufgabe zu stellen, die in der Regel in elf Stunden ausgearbeitet werden kann. Dieser Gegenstand der Prüfung ist nach 13 Stunden zu beenden. Die 13 Stunden sind zu möglichst gleichen Teilen auf zwei aufeinander folgende Werktage aufzuteilen, wobei der Samstag prüfungsfrei bleiben darf.</p> <p>§ 10. (2) Für den Gegenstand Konstruktiver Holzbau und Bauphysik ist eine Aufgabe zu stellen, die in der Regel in 5,5 Stunden ausgearbeitet werden kann. Dieser Gegenstand ist nach sieben Stunden zu beenden. Die sieben Stunden sind an einem Tag zu absolvieren.</p>

Gegenstand „Projektmanagement und Bauleistungskalkulation“	
<p>§ 13. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin folgende Lernergebnisse nachzuweisen:</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. komplexe bzw. innovative Bauwerke und Projekte, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, zu beschreiben, zu kalkulieren, anzubieten und zu managen und</li> <li>2. Bauwerke und Projekte als Generalunternehmer, Generalübernehmer oder Totalübernehmer, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, zu beschreiben, zu kalkulieren, anzubieten und zu managen.</li> </ol>	<p>§ 9. (2) Die Prüfung im Gegenstand Projektumsetzung hat im Einzelnen folgende Arbeiten zu umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bemessung bestimmter Konstruktionsteile sowohl in statischer als auch bauphysikalischer Hinsicht unter Einschluss energiesparender und ökologischer Bauweisen,</li> <li>2. bestimmte Teile des Leistungsverzeichnisses und der Massenberechnung unter Berücksichtigung von Holzbau-Meisterarbeiten und Arbeiten anderer Gewerbe,</li> <li>3. Kalkulation bestimmter Bauleistungen (von Holzbau-Meisterarbeiten einschließlich der Berücksichtigung von Arbeiten anderer Gewerbe) und</li> <li>4. Projektmanagement, -steuerung und Bauablaufplanung.</li> </ol>
<p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachliche Richtigkeit unter Berücksichtigung neuester relevanter Erkenntnisse,</li> <li>2. Form und Nachvollziehbarkeit,</li> <li>3. Praxistauglichkeit,</li> <li>4. Wirtschaftlichkeit,</li> <li>5. Innovationsfähigkeit und</li> <li>6. strategische Ausrichtung.</li> </ol>	<p>Keine Regelung.</p>
<p>(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 8 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 12 Stunden zu beenden.</p>	<p>§ 9. (3) Es ist eine Aufgabe zu stellen, die in der Regel in elf Stunden ausgearbeitet werden kann. Dieser Gegenstand der Prüfung ist nach 13 Stunden zu beenden. Die 13 Stunden sind zu möglichst gleichen Teilen auf zwei aufeinander folgende Werktage aufzuteilen, wobei der Samstag prüfungsfrei bleiben darf.</p>
Gegenstand „Unternehmensstrategie“	
<p>§ 14. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls jenes gemäß Z 4 sowie zumindest ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis nachzuweisen.</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Unternehmensstrategie und -organisation festzulegen, umzusetzen und anzupassen,</li> </ol>	<p>§ 14. (1) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Betriebsmanagement erfolgt mündlich.</p> <p>(2) Die Prüfung hat sich auf die für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes allgemein erforderlichen Kenntnisse aus folgenden Fächern zu erstrecken:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundlagen der Buchführung,</li> <li>2. bauwirtschaftsspezifische Personalverwaltung,</li> </ol>

<p>2. eine Finanzplanung zu erstellen und auf die betrieblichen Bedürfnisse ausgerichtete Finanzierungsarten auszuwählen,</p> <p>3. die Entwicklung seines/ihrer Unternehmens anhand des Jahresabschlusses zu interpretieren und daraus Schlüsse für den Betrieb zu ziehen und</p> <p>4. betriebliche Kennzahlen zu ermitteln, zu interpretieren und daraus Schlüsse für den Betrieb zu ziehen (Controlling).</p>	<p>3. Schrift- und Zahlungsverkehr,</p> <p>4. Mitarbeiterführung und Personalmanagement,</p> <p>5. Grundzüge des Marketings.</p>
<p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachliche Richtigkeit unter Berücksichtigung neuester relevanter Erkenntnisse,</li> <li>2. Form und Nachvollziehbarkeit,</li> <li>3. Praxistauglichkeit,</li> <li>4. Wirtschaftlichkeit,</li> <li>5. Innovationsfähigkeit und</li> <li>6. strategische Ausrichtung.</li> </ol>	<p>§ 14. (3) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass ausgehend von der Schilderung praktischer Problemstellungen die Kenntnisse des Prüflings in den oben angeführten Fächern festgestellt werden können.</p>
<p>(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 4 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 5 Stunden zu beenden.</p>	<p>§ 14. (4) Die Prüfung soll zumindest 10 Minuten dauern und ist spätestens nach 40 Minuten zu beenden.</p>
<p><b>Modul 3: Komplexe Aufgaben im Holzbau-Meistergewerbe - mündlich</b></p>	
<p>§ 15. (1) Das Modul 3 umfasst die Gegenstände</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entwicklung, Planung und Berechnung unter rechtlichem Aspekt,</li> <li>2. Entwicklung, Planung und Berechnung unter technischem und fachlichem Aspekt und</li> <li>3. Baumanagement und Bauleitung.</li> </ol>	<p>§ 11. (1) Modul 3 umfasst die Prüfungsgegenstände:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rechtskunde für das Holzbau-Meistergewerbe,</li> <li>2. Baupraxis und Baumanagement,</li> <li>3. Betriebsmanagement.</li> </ol> <p>(2) Jeder Prüfungsgegenstand ist gesondert zu beurteilen.</p>
<p>(2) Das Modul 3 ist eine mündliche Prüfung. Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes Holzbau-Meister erforderlich sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, spezialisierte Problemlösungen, die neueste berufsrelevante Erkenntnisse berücksichtigen, Innovationsfähigkeit miteinschließen und die Integration von Wissen aus verschiedenen Bereichen beinhalten, zu entwickeln. Des Weiteren ist festzustellen, ob er sie in der Lage ist, die Verantwortung für die strategische Leitung von Teams zu übernehmen.</p>	<p>§ 12. (1) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Rechtskunde für das Holzbau-Meistergewerbe erfolgt mündlich.</p> <p>§ 13. (1) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Baupraxis und Baumanagement erfolgt mündlich.</p> <p>§ 14. (1) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Betriebsmanagement erfolgt mündlich.</p>
<p>(3) Die mündliche Prüfung kann auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, sofern Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Öffentlichkeit und Authentizität der Prüfung gewährleistet sind. Die Entscheidung zur Prüfung per Videokonferenz bedarf der Einstimmigkeit in der Prüfungskommission.</p>	<p>Keine Regelung.</p>

(4) Zur Darstellung und Erklärung von komplexen Details, Systemen und Vorgängen können im Rahmen der mündlichen Prüfung auch handschriftliche Skizzen vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin gefordert werden.	Keine Regelung.
<b>Gegenstand „Entwicklung, Planung und Berechnung unter rechtlichem Aspekt“</b>	
<p>§ 16. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls jenes gemäß Z 4 sowie zumindest ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis nachzuweisen.</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. komplexe bzw. innovative Bauwerke und Projekte, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, als Generalunternehmer, Generalübernehmer oder Totalübernehmer zu entwickeln, zu planen, zu berechnen, zu leiten und auszuführen,</li> <li>2. bestehende Bauwerke und Projekte als Generalunternehmer, Generalübernehmer oder Totalübernehmer zu entwickeln, zu planen, zu berechnen, zu leiten und auszuführen,</li> <li>3. die Planungs- und Baustellenkoordination gemäß BauKG durchzuführen und</li> <li>4. einschlägige rechtliche und sonstige Vorschriften wie Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen bei der Erstellung komplexer Einreichunterlagen anzuwenden und die Durchführung von Verwaltungsverfahren zu begleiten.</li> </ol>	<p>§ 12. (2) Die Prüfung hat sich unter besonderer Berücksichtigung der Planungs- und Baupraxis im Hoch- und Tiefbau auf die für die Ausübung des Holzbau-Meistergewerbes erforderlichen Kenntnisse aus folgenden Fächern zu erstrecken:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bürgerliches Recht einschließlich Grundbuchsrecht,</li> <li>2. Baurecht,</li> <li>3. Feuerpolizeirecht,</li> <li>4. landesrechtliche Raumordnungsvorschriften,</li> <li>5. Straßenrecht,</li> <li>6. Wasserrecht,</li> <li>7. Steuerrecht,</li> <li>8. Arbeits- und Sozialversicherungsrecht einschließlich einschlägigem Kollektivvertragsrecht und Arbeitnehmerschutzrecht (z.B. Evaluierung),</li> <li>9. Grundzüge der Behördenorganisation und des Verwaltungsverfahrens,</li> <li>10. bauwirtschaftsbezogenes Unternehmens- und Gewerberecht einschließlich Wirtschaftskammerorganisation.</li> </ol> <p>(3) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass ausgehend von der Schilderung praktischer Problemstellungen die Kenntnisse des Prüflings in den oben angeführten Fächern festgestellt werden können.</p>
<p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachliche Richtigkeit unter Berücksichtigung neuester relevanter Erkenntnisse,</li> <li>2. Praxistauglichkeit und</li> <li>3. strategische Ausrichtung.</li> </ol>	Keine Regelung.
(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.	§ 12. (4) Die Prüfung soll zumindest 20 Minuten dauern und ist spätestens nach 60 Minuten zu beenden.
<b>Gegenstand „Entwicklung, Planung und Berechnung unter technischem und fachlichem Aspekt“</b>	
§ 17. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls jenes gemäß Z 1 oder gemäß Z 3 sowie	§ 13. (2) Die Prüfung hat sich unter besonderer Berücksichtigung der Planungs- und Baupraxis im Hoch- und Tiefbau auf die für die Ausübung des Holzbau-

<p>zumindest zwei weitere von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen.</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. komplexe bzw. innovative Bauwerke und Projekte, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, als Generalunternehmer, Generalübernehmer oder Totalübernehmer zu entwickeln, zu planen, zu berechnen, zu leiten und auszuführen,</li> <li>2. digitale Technologien bei komplexen bzw. innovativen Bauwerken und Projekten, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, anzuwenden,</li> <li>3. bestehende Bauwerke und Projekte als Generalunternehmer, Generalübernehmer oder Totalübernehmer zu entwickeln, zu planen, zu berechnen, zu leiten und auszuführen,</li> <li>4. digitale Technologien bei Erweiterung, Sanierung bzw. Revitalisierung von bestehenden Bauwerken und Projekten anzuwenden,</li> <li>5. Energieausweise auszustellen,</li> <li>6. komplexe bauphysikalische Konzepte zu entwickeln, zu prüfen sowie deren Umsetzung zu überprüfen und abzunehmen,</li> <li>7. Bauwerke und Projekte, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, als Ganzes auszuführen und umzusetzen,</li> <li>8. die Erweiterung, Sanierung bzw. Revitalisierung von bestehenden Bauwerken und Projekten auszuführen und umzusetzen,</li> <li>9. Bauwerke und Projekte, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, zur Gänze abzurechnen und</li> <li>10. Gerüste jeglicher Art (zB Traggerüste, Standgerüste, Schutzgerüste) für das eigene Gewerk und für fremde Gewerke aufzubauen, abzunehmen und abzubauen.</li> </ol>	<p>Meistergewerbes erforderlichen Kenntnisse aus folgenden Fächern zu erstrecken:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kostenrechnung und Kalkulation,</li> <li>2. einschlägige Normen für den allgemeinen Hochbau und Holzbau,</li> <li>3. Baustatik einschließlich Festigkeitslehre,</li> <li>4. Holzbau,</li> <li>5. Instandsetzungs- und Sanierungstechniken,</li> <li>6. Bauphysik und Energiekennzahlen,</li> <li>7. Qualitätssicherung.</li> </ol> <p>(3) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass ausgehend von der Schilderung praktischer Problemstellungen die Kenntnisse des Prüflings in den oben angeführten Fächern festgestellt werden können.</p>
<p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachliche Richtigkeit unter Berücksichtigung neuester relevanter Erkenntnisse,</li> <li>2. Praxistauglichkeit,</li> <li>3. Wirtschaftlichkeit,</li> <li>4. Innovationsfähigkeit und</li> <li>5. strategische Ausrichtung.</li> </ol>	<p>Keine Regelung.</p>
<p>(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.</p>	<p>§ 13. (4) Die Prüfung soll zumindest 20 Minuten dauern und ist spätestens nach 60 Minuten zu beenden. Darüber hinaus kann dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von 10 Minuten für die Vorbereitung eines oder mehrerer Beispiele, die im Zuge der eigentlichen Prüfungszeit zu erörtern sind, gewährt werden. Der Kandidat kann sich in dieser Zeit Notizen zur Lösung eines Beispiels anfertigen.</p>

Gegenstand „Baumanagement und Bauleitung“	
<p>§ 18. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls jenes gemäß Z 1 oder gemäß Z 2 sowie zumindest ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis nachzuweisen.</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. komplexe bzw. innovative Bauwerke und Projekte, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, zu beschreiben, zu kalkulieren und anzubieten,</li> <li>2. Bauwerke und Projekte als Generalunternehmer, Generalübernehmer oder Totalübernehmer, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, zu beschreiben, zu kalkulieren und anzubieten,</li> <li>3. komplexe Bauaufträge unter Einschätzung der Risiken zu leiten und zu dokumentieren,</li> <li>4. komplexe Bauaufträge abzurechnen,</li> <li>5. Bauprojekte als Generalunternehmer, Generalübernehmer oder Totalübernehmer abzurechnen,</li> <li>6. die Realisierung von Bauwerken und Projekten, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, in Auftragnehmer- und Auftraggeber-Funktion zu leiten und zu steuern und</li> <li>7. das Bauprojektmanagement bei komplexen bzw. innovativen Bauprojekten durchzuführen.</li> </ol>	<p>§ 14. (2) Die Prüfung hat sich auf die für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes allgemein erforderlichen Kenntnisse aus folgenden Fächern zu erstrecken:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundlagen der Buchführung,</li> <li>2. bauwirtschaftsspezifische Personalverwaltung,</li> <li>3. Schrift- und Zahlungsverkehr,</li> <li>4. Mitarbeiterführung und Personalmanagement,</li> <li>5. Grundzüge des Marketings.</li> </ol> <p>(3) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass ausgehend von der Schilderung praktischer Problemstellungen die Kenntnisse des Prüflings in den oben angeführten Fächern festgestellt werden können.</p>
<p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachliche Richtigkeit unter Berücksichtigung neuester relevanter Erkenntnisse,</li> <li>2. Praxistauglichkeit,</li> <li>3. Wirtschaftlichkeit,</li> <li>4. Innovationsfähigkeit und</li> <li>5. strategische Ausrichtung.</li> </ol>	Keine Regelung.
<p>(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.</p>	§ 14. (4) Die Prüfung soll zumindest 10 Minuten dauern und ist spätestens nach 40 Minuten zu beenden.
<b>Bewertung</b>	
<p>§ 19. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.</p>	Keine Regelung.

(2) Das Modul 1, das Modul 2 und das Modul 3 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden.				Keine Regelung.
(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:				Keine Regelung.
Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn	
Modul 1	4	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.	
Modul 2	5	drei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	drei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.	
Modul 3	3	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.	
(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen				Keine Regelung.



Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.
	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
	3	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 2	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.
	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als

			„Befriedigend“ erfolgte.	
	3	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.	
	4	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.	
Modul 3	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.	
(5) Die Befähigungsprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn das Modul 1, das Modul 2 und das Modul 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn das Modul 1, das Modul 2 und das Modul 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Befähigungsprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.				Keine Regelung.

<b>Wiederholung</b>	
§ 20. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.	§ 18. Prüfungsteile können gemäß § 352 Abs. 11 GewO 1994 idF BGBl. I Nr. 48/2015 entsprechend der Entscheidung der Prüfungskommission wiederholt werden.
Keine Regelung.	<p><b>Prüfungsbestätigungen und Prüfungszeugnis</b></p> <p>§ 19. (1) Über jedes positiv abgelegte Modul ist von der Meisterprüfungsstelle eine Bestätigung auszustellen.</p> <p>(2) Über nicht zur Gänze positiv beurteilte Prüfungsmodule hat die Meisterprüfungsstelle eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, welche Prüfungsgegenstände des betreffenden Moduls positiv und welche negativ beurteilt wurden.</p> <p>(3) Liegen Bestätigungen über die Absolvierung aller drei Module vor, ist das Prüfungszeugnis von der Meisterprüfungsstelle, bei der die Prüfungsbestätigungen eingereicht werden, auszustellen.</p> <p><b>Geltende Fassung</b></p> <p>§ 20. Sofern in dieser Verordnung auf Bestimmungen von Bundesgesetzen verwiesen wird, sind diese, sofern nicht anderes ausdrücklich angeordnet wird, in ihrer derzeit geltenden Fassung anzuwenden.</p> <p><b>Sprachliche Gleichbehandlung</b></p> <p>§ 21. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Beziehungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.</p>
<b>Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</b>	
§ 21. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2025 in Kraft.	§ 22. (1) Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.
(2) Die Verordnung des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Holzbau-Meister (Holzbau-Meister-Befähigungsprüfungsordnung), kundgemacht von der Wirtschaftskammer Österreich am 20. August 2015, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.	§ 22. (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Zimmermeister (ZimmermeisterBefähigungsprüfungsordnung) vom 1. Februar 2006 außer Kraft.
(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu 24 Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch	§ 22. (3) Prüfungswerber, die das Prüfungsverfahren gem. der Verordnung der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Zimmermeister

gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen. Die Prüfung gilt mit dem Antritt zu einem Modul als begonnen.	(ZimmermeisterBefähigungsprüfungsordnung) vom 1. Februar 2006 noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, haben mit Inkrafttreten dieser Verordnung in die neue Prüfungsordnung zu wechseln. Bis zu diesem Zeitpunkt positiv abgelegte Prüfungsgegenstände oder Module sind auf die neue Prüfungsordnung anzurechnen.
(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Befähigungsprüfung anzurechnen.	<b>§ 22.</b> (3) Prüfungswerber, die das Prüfungsverfahren gem. der Verordnung der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Zimmermeister (ZimmermeisterBefähigungsprüfungsordnung) vom 1. Februar 2006 noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, haben mit Inkrafttreten dieser Verordnung in die neue Prüfungsordnung zu wechseln. Bis zu diesem Zeitpunkt positiv abgelegte Prüfungsgegenstände oder Module sind auf die neue Prüfungsordnung anzurechnen.

#### 4. Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß Anlage zu § 6 VPG

Gemäß § 3 Abs 2 iVm § 6 VPG ist – nachdem keine Ausnahme iSd § 2 Abs 3 VPG vorliegt – in Bezug auf den vorliegenden Entwurf der Verordnung des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Holzbau-Meister (Holzbau-Meister-Befähigungsprüfungsordnung) eine Verhältnismäßigkeitsprüfung iSd VPG durchzuführen.

Diese entspricht den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Nichtdiskriminierung iSd § 3 Abs 1 VPG iVm der Anlage zu § 6 VPG und zwar aus folgenden Gründen:

- **Allgemeininteresse**

- a. *Aufgrund welchen Allgemeininteresses ist die Regelung erforderlich?*

Die Regelungen des Befähigungsnachweises für das Gewerbe Holzbau-Meister dienen in erster Linie dem Schutz von Leib und Leben und damit dem öffentlichen Interesse an der Wahrung der öffentlichen Sicherheit sowie der öffentlichen Gesundheit (Gesundheitsschutz). Holzbau-Meister führen gem. § 149 GewO hochkomplexe Tätigkeiten (wie beispielsweise die Planung, Berechnung, Leitung und Ausführung von Bauten, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, bei diesen auch die Bauaufsicht durchzuführen, die Ausführung von Bauarbeiten, bei denen Holz als Baustoff verwendet wird, wie die Herstellung von Holzhäusern, Dachstühlen, Holzbrücken, Holzveranden, Holzbalkonen) durch, die in hohem Maß gefahrgeneigt sind und bei nicht fachgerechter Ausführung eine Gesundheits- und Lebensgefährdung eines großen Personenkreises nach sich ziehen können. Dazu zählen neben den die Bauarbeiten ausführenden Personen auch Kund:innen und unbeteiligte Dritte, wie zB Passant:innen. Dadurch wird ersichtlich, dass die Holzbau-Meister-Befähigungsprüfung auch dem öffentlichen Interesse des Schutzes der Arbeitnehmer:innen dient.

Weiters dient die Reglementierung des Berufszugangs der Holzbau-Meister dem öffentlichen Interesse des Schutzes der Verbraucher:innen und Dienstleistungsempfänger:innen sowie der Gewährleistung der Qualität der gewerblichen einschließlich der handwerklichen Arbeit. Dies aus dem Grund der Gefahreneigung der Tätigkeit der Holzbau-Meister und somit des erheblichen Interesses der Kund:innen an einer qualitätsvollen Ausführung der Leistungen.

Unabhängig davon wird mit dem Befähigungsnachweis für das Holzbau-Meister-Gewerbe auch in beträchtlichem Maße das öffentliche Interesse der Verkehrssicherheit verfolgt. Bei den durchzuführenden Arbeiten handelt es sich nämlich typischerweise auch um statisch belangreiche Tätigkeiten wie beispielsweise die Planung, Berechnung Leitung und Ausführung von Bauarbeiten, bei denen Holz als Baustoff verwendet wird bzw. die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, wie u.a. Holzhäusern, Dachstühlen, Holzbrücken, Holzbalkonen, die im Falle einer nicht fachgerechten Ausführung die Verkehrssicherheit gefährden.

Der Befähigungsnachweis dient aber auch dem Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt, da im Zusammenhang mit der umweltgerechten Entsorgung von gefährlichem Baumaterial eine entsprechende Qualifikation erforderlich ist. Weiters trägt die Verwendung von Holz als Baustoff zu einem verminderten CO<sub>2</sub> Ausstoß bei und kommt dem Baustoff Holz bei der Beurteilung der Nachhaltigkeit von Gebäuden (Global Warming Potential) bereits derzeit aber auch vermehrt in der Zukunft eine große Bedeutung zu.

Ebenso lässt sich für die Reglementierung des Gewerbes der Holzbau-Meister auch die Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes ins Treffen führen, weil und soweit Bauarbeiten der Holzbau-Meister historische Bausubstanz (zB Sanierung historisch bedeutsamer Gebäude) betreffen.

Schließlich verfolgt ein transparenter und den aktuellen Anforderungen entsprechender Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Holzbau-Meister, durch die Gewährleistung der Lauterkeit des Geschäftsverkehrs sowie der Verhinderung von Abgabenhinterziehung und -verkürzung, das Allgemeininteresse der Erreichung von sozialpolitischen Zielen.

- b. *Welchen Risiken für Berufsangehörige, Verbraucher und Dritte soll das angestrebte Ziel des Allgemeininteresses entgegenwirken?*

Eine Nichtreglementierung der Ausbildung und des Berufs der Holzbau-Meister würde bedeuten, dass vor allem die Gesundheit der Berufsangehörigen, ihrer Mitarbeiter:innen, der Verbraucher:innen sowie Dritter gefährdet wäre. Die oben beschriebenen komplexen Tätigkeiten des Holzbau-Meisters, die unter anderem statische Berechnungen inkludieren, sind in höchstem Maße gefahrgeneigt und bergen bei nicht fachgerechter Ausübung

und Ausführung durch Unbefugte ein enormes Risiko an gesundheitlichen Schäden sowie Lebensgefahr für einen großen Personenkreis.

- **Angemessenheit**

*Inwiefern ist die Regelung geeignet, die Ziele des genannten Allgemeininteresses in systematischer und kohärenter Weise zu erreichen (Angemessenheit) und inwiefern wird den Risiken bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise entgegengewirkt?*

Der Befähigungsnachweis ist in Bezug auf das Gewerbe Holzbau-Meister ein taugliches Mittel zur Verfolgung der oben genannten öffentlichen Interessen. Durch die Feststellung der erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie der erforderlichen Kompetenz wird den angeführten Allgemeininteressen Rechnung getragen und den im Falle einer unqualifizierten Tätigkeitsausübung drohenden Gefahren (vor allem die Gesundheit der Betroffenen und sonstiger Interessenträger) entgegengewirkt. Besonders die Gesundheit der Betroffenen (der Gewerbeinhaber:innen, der Mitarbeiter:innen, der Auftraggeber:innen und unbeteiligter Dritter) ist ein heikler Bereich, der jedenfalls einer Reglementierung bedarf, da sichergestellt sein muss, dass die Berufsgruppe der Holzbau-Meister ausreichend ausgebildet wird, um verantwortungsvoll und vorausschauend zu arbeiten und diese Kompetenz auch durch die Absolvierung der Holzbau-Meister-Befähigungsprüfung vorab festgestellt wird. Durch die Befähigungsprüfung wird gewährleistet, dass die Absolvent:innen das während ihrer umfassenden Ausbildung Gelernte systematisch vorweisen müssen, um die Ziele des öffentlichen Interesses zu erreichen.

Vergleichbare Tätigkeiten wie jene der Holzbau-Meister erbringen - was die Planung, Berechnung, Leitung und Bauaufsicht von Bauwerken betrifft – die Ziviltechniker:innen aus den einschlägigen Fachgebieten. Auch bei diesen wird vor Berufsantritt ein – der Befähigungsprüfung der Holzbau-Meister ähnlicher – Befähigungsnachweis, namentlich die Ziviltechniker:innenprüfung, verlangt. Durch diese wird den oben genannten Risiken bei der Berufsausübung der Ziviltechniker:innen somit in ähnlicher Weise wie bei den Holzbau-Meistern entgegengewirkt.

- **Verhältnismäßigkeit in Bezug auf gelindere Mittel**

*Weshalb ist das angestrebte Ziel nicht durch gelindere Mittel oder bestehende Regelungen erreichbar (Verhältnismäßigkeit)? Warum kann das Ziel nicht durch Maßnahmen erreicht werden, die gelinder sind, als die Tätigkeiten vorzubehalten, dies insbesondere wenn die Vorschriften nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt sind und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken?*

Die Reglementierung des Gewerbes Holzbau-Meister ist zur Zielerreichung (= Entgegenwirken der unter „Allgemeininteresse“ beschriebenen Risiken) absolut erforderlich. Es ist kein gelinderes Mittel als ein Befähigungsnachweis ersichtlich – den tangierten Allgemeininteressen kann nur durch eine entsprechende Qualifikation und nicht beispielsweise durch bloße Ausübungsvorschriften mit hinreichender Sicherheit entsprochen werden. Durch die Komplexität und Gefahrengeignetheit des Gewerbes Holzbau-Meister können reine Ausübungsvorschriften die für die fachgerechte und sichere Ausübung des Gewerbes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten keinesfalls ersetzen.

Die Ausübungsregeln ergänzen den rechtlichen Rahmen, der in Bezug auf die Ausübung der Tätigkeit zu beachten ist und beschreiben etwaige Besonderheiten bei der Ausführung. Das bloße Bestehen von Ausübungsregeln und deren Einhaltung steht in keinem Zusammenhang mit der Qualifikation und der auf dieser aufbauenden umfassenden fachgerechten Ausführung der gewerblichen Arbeit, da die qualitätsvolle und fachlich richtige Ausführung der Tätigkeit nur durch eine einschlägige Ausbildung vermittelt werden kann und die praktische Kompetenz vorab festgestellt werden muss. In jedem Fall ist die Feststellung der beruflichen Qualifikation auch erforderlich, um die korrekte Anwendung der bestehenden Ausübungsvorschriften bei der jeweiligen individuellen Ausführung der Tätigkeit in komplexen Aufgabenstellungen und Projekten zu gewährleisten.

- **Kombinatorische Effekte**

*In welchem Verhältnis stehen die Regelungen zu bestehenden Vorschriften, die den Berufszugang oder dessen Ausübung beschränken? Wie tragen die neuen oder geänderten Regelungen kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresses liegenden Ziel bei und sind sie hierfür notwendig?*

Die neue Befähigungsprüfung für Holzbau-Meister ist eine - im Verhältnis zur bereits bestehenden Befähigungsprüfung - den heutigen technischen Ansprüchen entsprechende Prüfung, die den aktuellen Rechtsvorschriften der Gewerbeordnung (und des NQR-Gesetzes) gerecht wird. Durch diese Adaptierungen können die – bereits oben formulierten – Ziele des Allgemeininteresses auch pro futuro verfolgt und erreicht werden.

Die dem Gewerbe der Holzbau-Meister (aus Sicht der GewO 1994) vorbehaltenen Tätigkeiten bleiben – im Vergleich zur bereits bestehenden Befähigungsprüfung – unverändert und sind nach wie vor die Planung, Berechnung, Leitung und Ausführung von Bauten, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, bei diesen auch die Bauaufsicht durchzuführen, die Ausführung von Bauarbeiten, bei denen Holz als Baustoff verwendet wird, wie die Herstellung von Holzhäusern, Dachstühlen, Holzbrücken, Holzveranden, Holzbalkonen. Vergleichbare Tätigkeiten wie jene der Holzbau-Meister erbringen - was die eben aufgezählten Tätigkeiten der Planung, Berechnung, Leitung und Bauaufsicht von Bauten, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, betrifft– die Ziviltechniker:innen aus den einschlägigen Fachgebieten. Auch bei diesen wird – neben einer akademischen Ausbildung - vor Berufsantritt ein – der Holzbau-Meister-Befähigungsprüfung ähnlicher – Befähigungsnachweis, namentlich die Ziviltechniker:innenprüfung, verlangt. Durch diese wird den oben genannten Risiken bei der Berufsausübung der Ziviltechniker:innen somit in ähnlicher Weise wie bei den Holzbau-Meistern entgegengewirkt.

Gemäß § 94 Z. 82 GewO 1994 ist das Gewerbe der Holzbau-Meister ein reglementiertes Gewerbe. Für reglementierte Gewerbe muss durch den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft in jedem Fall eine Verordnung erlassen werden, mit der festzulegen ist, wie die erforderliche Berufsqualifikation nachzuweisen ist. Nur Personen, die den Befähigungsnachweis für das Gewerbe Holzbau-Meister in vollem Umfang erbringen, dürfen die Bezeichnung „Holzbau-Meister“ führen.

Die Gewerbeberechtigung wird durch die Anmeldung des Gewerbes bei der zuständigen Gewerbebehörde erlangt, wenn alle Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes (u.a. der Nachweis der erforderlichen Berufsqualifikation) erfüllt sind. Mit der Erlangung der Gewerbeberechtigung ist automatisch die gesetzliche Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammerorganisation verbunden. Die gesetzliche Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammerorganisation ist kein Spezifikum dieses Gewerbes, sondern ist für alle gewerblichen Unternehmen vorgesehen.

Auch Arbeitnehmerschutzbestimmungen, Konsumentenschutzbestimmungen, Bestimmungen des Baurechts, Straßengesetze, ÖNORMEN, Umweltgesetze, Berufsausbildungsbestimmungen oder ganz allgemein die Bestimmungen des ABGB regeln zwar das (wirtschaftliche) Handeln der Holzbau-Meister, jedoch bedarf es zur fachgerechten Einhaltung und Umsetzung dieser Regelungen in komplexen Tätigkeiten einer entsprechenden Ausbildung und Befähigung. Nur so kann garantiert werden, dass vor allem die Sicherheit für Leib und Leben von Arbeitnehmer:innen, Konsument:innen, Verkehrsteilnehmer:innen und Lehrlingen, aber auch eine intakte Umwelt und Natur gewährleistet sind.

- **Auswirkungen**

*Welche Auswirkungen haben die Regelungen auf*

- a. *den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr,*
- b. *die Wahlmöglichkeit für Verbraucher,*
- c. *die Qualität der Dienstleistung?*

*In welcher Weise wurden diese Auswirkungen bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt?*

- a. Der freie Personen- und Dienstleistungsverkehr ist durch die Regelung nicht beeinträchtigt, da eine Anerkennung der im Herkunftsstaat erworbenen Berufsqualifikationen nach den Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EU vorgesehen ist. In einem anderen EU-Mitgliedstaat niedergelassene Personen haben im Fall der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung eine Dienstleistungsanzeige zu erstatten.
- b. Es besteht für Verbraucher:innen die freie Wahl, bei welchem/welcher (in- oder ausländischen) Gewerbetreibenden des Gewerbes Holzbau-Meister eine Leistung in Auftrag gegeben wird. Da der Beruf der Ziviltechniker:innen aus den einschlägigen Fachgebieten (was den nicht-ausführenden Bereich betrifft) ähnliche Tätigkeiten wie das Holzbau-Meister-Gewerbe umfasst, können sich Personen, die nicht-ausführende Holzbauleistungen in Anspruch nehmen wollen - neben dem Holzbau-Meistern - auch an Ziviltechniker:innen wenden.

- c. Die neue Befähigungsprüfung für das Gewerbe Holzbau-Meister trägt dazu bei, die Qualität der Dienstleistung nicht nur hoch zu halten sondern – unter Berücksichtigung der fortschreitenden technischen Entwicklung – auch weiterzuentwickeln und zu verbessern.

- **Berufsspezifische Zusammenhänge**

*Die folgenden Anforderungen sind zu prüfen, sofern sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant sind.*

*a. Welcher Zusammenhang besteht zwischen*

- 1. dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation,*
- 2. der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die sie wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung,*
- 3. dem Grad an Autonomie bei der Ausübung des Berufs und den Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit dem Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen?*

Das Gewerbe Holzbau-Meister umfasst umfangreiche Qualifikationen:

1. Entwicklung und Planung (Architektur): Hier geht es darum, die gebaute Umwelt zu gestalten. Entsprechend den wirtschaftlichen Vorgaben wird für einen Standort eine Idee entwickelt und bis zur ausführungsfähigen, nachhaltigen Lösung gebracht. Dabei sind die Anforderungen an Qualität (holzbaukünstlerische, städtebauliche Aspekte, Gebrauchstauglichkeit, Brandschutz, Hygiene, Sicherheit und Barrierefreiheit, Nachhaltigkeit und Bauphysik) und die Wirtschaftlichkeit (Quantität, Qualität, Kosten, Termine und sichere Ausführbarkeit) zu berücksichtigen.
2. Planung und Berechnung (Bauingenieurwesen): Hier geht es um die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage.
3. Baumanagement (Wirtschaftsingenieurwesen): Hier geht es um den (wirtschaftlichen) Erfolg in Bauprojekten. Durch die Leitung von Bauprojekten, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, durch Qualitäts- und Informationsmanagement, Umfeldmanagement sowie Sicherheitsmanagement wird die Verantwortung zur Zielerreichung übernommen und Auftraggebende vor Vermögensschäden geschützt.
4. Errichtung: Auch hier drohen zahlreiche Gefahren. Die Einschätzung der Tragsicherheit, Arbeitssicherheit, Baustellenlogistik, Wirtschaftlichkeit etc. sind Tätigkeiten, die der Holzbau-Meister im Rahmen der Errichtung von Holzbauten durchzuführen hat.

*b. Kann die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen erlangt werden?*

Eine herausragende Berufsqualifikation ist der Schlüssel zur sicheren Ausübung der beruflichen Tätigkeit und zur Erfüllung der öffentlichen Interessen unabdingbar. Einzig dieser Befähigungsnachweis garantiert die tatsächliche Feststellung der nötigen Erfahrung und Ausbildung für die Ausübung statisch/technisch/wirtschaftlich belangreicher Arbeiten.

In der bestehenden Befähigungsnachweisverordnung, die vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit erlassen worden ist, sind noch weitere Zugänge zum reglementierten Gewerbe Holzbau-Meister verordnet. Auch mit dieser Verordnung wird sichergestellt, dass der Beruf des Holzbau-Meisters nur durch den Nachweis des Erwerbs von fachspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten mittels facheinschlägiger Ausbildung und Praxis selbständig ausgeübt werden kann.

Trotz bestehender Organisations- und Überwachungsmodalitäten ist eine Autonomie bei der Ausübung des Gewerbes Holzbau-Meister im Rahmen der Werkerstellung notwendig, weil jedes Werk ein Unikat ist und daher entsprechend individuell geplant und berechnet werden muss. Auch bei der Errichtung sind Fachkenntnisse von großer Bedeutung, weil kein Untergrund so gut im Vorhinein untersucht werden kann, dass alle statischen Probleme ex ante berücksichtigt werden können.



Für den ausführenden Bereich des Holzbau-Meister-Gewerbes besteht neben der Qualifikation gem § 18 GewO auch die Möglichkeit, den Befähigungsnachweis auf individuellem Wege gem § 19 GewO zu erlangen.

*c. Können die dem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden und warum?*

Die vorbehaltenen Tätigkeiten des Gewerbes Holzbau-Meister können in ihrer Summe nicht mit anderen Berufsgruppen geteilt werden, da bei anderen reglementierten Gewerben die fachspezifischen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nicht im notwendigen Ausmaß vorhanden sind, um die mit der Tätigkeit als Holzbau-Meister verbundene Gefahr für Leib und Leben bzw. auch für das Vermögen im selben Ausmaß gegeben ist. Gewerberechtliche Überschneidungen gibt es in gewissen Bereichen mit dem Gewerbe der Baumeister, das ebenfalls einer Reglementierung unterliegt. Gleiches gilt für die Berufsgruppe der Ziviltechniker:innen, die dazu befugt ist, einen Teilbereich (nämlich den nicht-ausführenden Teil) der Tätigkeiten des Holzbau-Meisters zu erbringen, aber ebenso einer Reglementierung nach dem ZTG unterliegt.

*d. Gibt es im Bereich des Berufs relevante wissenschaftliche und technologische Entwicklungen, die Auswirkungen auf den Abbau oder die Verstärkung der Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern haben? Wie werden diese Entwicklungen berücksichtigt?*

Trotz wissenschaftlicher und technologischer Entwicklung besteht zwischen Kund:innen und Unternehmer:innen ein Informationsunterschied, weil statisch belangreiche Tätigkeiten die Anwendung von Wissen und Erfahrung voraussetzen und dies weder Allgemeinwissen darstellt, noch Informationen darüber in angemessener kurzer Zeit (ohne Fachkenntnisse) erworben werden können. Außerdem ist es - bedingt dadurch, dass jedes Werk eines Holzbau-Meisters ein Unikat ist - nicht möglich, den Kund:innen ein Projekt in standardisierter Form aufbereitet vorzulegen.

#### • **Vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen**

*Wie ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf spezifische Anforderungen für die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen sichergestellt, zB im Hinblick auf*

- a. *eine automatische vorübergehende Eintragung oder einer Pro-forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. a Richtlinie 2005/36/EG;*
- b. *eine vorherige Meldung einschließlich der geforderten Dokumente gemäß Artikel 7 Abs. 1 und Abs. 2 Richtlinie 2005/36/EG oder eine sonstige gleichwertige Anforderung;*
- c. *die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die vom Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zum Beruf oder dessen Ausübung gefordert werden;*
- d. *sonstige Anforderungen.*

Der Dienstleister/die Dienstleisterin hat dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit vorher schriftlich anzuzeigen (= Dienstleistungsanzeige). Diese Anzeige ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der Dienstleister/die Dienstleisterin beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen zu erbringen.

Falls das Holzbau-Meistergewerbe im Niederlassungsmitgliedstaat reglementiert ist oder eine reglementierte Ausbildung im Sinne des Art. 3 lit. e der Richtlinie 2005/36/EG vorliegt, legt der Dienstleister/die Dienstleisterin den Berufsqualifikationsnachweis vor. Falls die gewerbliche Tätigkeit im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist und keine reglementierte Ausbildung vorliegt, ist der in Österreich vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erforderlich, wenn der Dienstleister/die Dienstleisterin nachweist, dass er/sie die gewerbliche Tätigkeit mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat ausgeübt hat (§ 373a Abs. 1 GewO 1994).

Bei der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen des Gewerbes der Holzbau-Meister ist weiters zu überprüfen, ob aufgrund der mangelnden Berufsqualifikation des Dienstleisters/der Dienstleisterin eine schwerwiegende Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit bzw. der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers/der Dienstleistungsempfängerin zu befürchten ist (§ 373a Abs. 5 GewO 1994). Die Dienstleistungsanzeige ist nur unter der Bedingung der Ablegung einer Eignungsprüfung mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen, wenn zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleisters/der Dienstleisterin und der in Österreich geforderten Ausbildung ein wesentlicher Unterschied in der Art besteht, dass dies der öffentlichen Gesundheit abträglich ist, und dieser Unterschied durch Berufserfahrung oder durch Kenntnisse, Fähigkeiten und

Kompetenzen des Dienstleisters/der Dienstleisterin, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden, nicht ausgeglichen wird.

Der Beruf des Holzbau-Meisters hat – sowohl im ausführenden als auch im nicht-ausführenden Bereich - erhebliche Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und Sicherheit bzw auf die Gesundheit und Sicherheit der DienstleistungsempfängerInnen. Die im Rahmen des Befähigungsnachweises geprüften Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen dienen im Bereich der Holzbau-Meister daher primär der Prävention sowie der Vermeidung von negativen (Spät-)folgen und hohen Folgekosten.

Insofern ist eine Überprüfung der Qualifikation gem. Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG Garant für die Prävention im Bereich der öffentlichen Sicherheit, dient den Interessen der öffentlichen Gesundheit und ist unbedingt erforderlich.

- **Nichtdiskriminierung**

*Bewirkt die Regelung eine direkte oder indirekte Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes, wenn ja, aus welchen Gründen ist eine solche Ungleichbehandlung gerechtfertigt?*

Es findet weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes in Bezug auf Berufsangehörige statt.

## **5. Ergebnisdarstellung**

Betroffen von der neuen Befähigungsprüfungsordnung sind all jene Personen, die das reglementierte Gewerbe Holzbau-Meister gemäß § 94 Z 82 GewO 1994 anstreben. Es handelt sich hierbei um denselben Personenkreis, der auch nach der Befähigungsprüfungsordnung 2015 betroffen war.

Die bestehende Befähigungsprüfungsordnung für Holzbau-Meister stammt aus dem Jahr 2015 und bildet nicht mehr ausreichend den technischen Fortschritt ab. Gleichzeitig soll die Prüfungsordnung an die Erfordernisse des § 20 iVm § 22 GewO 1994 angepasst werden und ein Bezug der nachzuweisenden Lernergebnisse auf die Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes Bezug genommen werden.

Dies dient besonders der Wahrung der öffentlichen Sicherheit sowie der öffentlichen Gesundheit aber auch der Gewährleistung der Qualität der gewerblichen Arbeit, dem Schutz der Arbeitnehmer:innen, Verbraucher:innen und Dienstleistungsempfänger:innen sowie der Verkehrssicherheit und der Erhaltung des nationalen, historischen und künstlerischen Erbes und dem Erreichen von sozialpolitischen Zielen.

Direkt betroffen sind diejenigen natürlichen Personen, die einen Befähigungsnachweis zum Antritt des Gewerbes erbringen müssen. Indirekt sind angehende Holzbau-Meister sowie sämtliche von Holzbauleistungen betroffene Personen, wie die Mitarbeiter:innen der Gewerbetreibenden, Bauherren und Dritte (zB Passant:innen) betroffen.

Angestrebt wird ein hohes Schutzniveau für die Kund:innen durch die Gewährleistung angemessener Kenntnisse und Fertigkeiten, die sich auf dem aktuellen Stand der Technik befinden.

Insgesamt handelt es sich bei den Änderungen des vorliegenden Entwurfs der Befähigungsprüfungsordnung um Ausgestaltungen der Prüfungsmodalitäten, Anpassungen der Anrechnungsmöglichkeiten sowie einer den technischen Entwicklungen des und aktuellen Anforderungen an das Gewerbe Holzbau-Meister geschuldeten Änderungen des Prüfungsmodus, die aufgrund einer Prüfung anhand der Kriterien gemäß der Anlage zu § 6 VPG als verhältnismäßig zu qualifizieren sind.